

## Merkblatt zur **Biostoffverordnung**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

die Einrichtungen der vorschulischen bzw. schulischen Kinderbetreuung bzw. der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege achten verstärkt auf die Regelungen der Biostoffverordnung. Durch diese Verordnung werden Beschäftigte (**auch Praktikanten/Schüler**) vor beruflichen Infektionsgefahren geschützt. Der Träger der Einrichtung kann vor der Aufnahme eines Praktikums arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verlangen.

Folgende Hinweise sollten Sie deshalb beachten:

1. Lassen Sie bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn den **Impfschutz** gegen nachfolgend aufgeführte Krankheiten durch den Hausarzt überprüfen.
  - ✓ Masern,
  - ✓ Mumps,
  - ✓ Röteln,
  - ✓ Windpocken,
  - ✓ Keuchhusten und
  - ✓ Hepatitis A (bei Tätigkeiten, die regelmäßigen Kontakt mit Stuhl erfordern, z. B. in der Pflege von Kleinst- und Kleinkindern wird laut BiostoffV eine Impfung gegen Hepatitis A empfohlen)
2. Lassen Sie den Impfstatus auffrischen (ein Impfwang besteht aber nicht), da ein fehlender Impfschutz ggf. die Gesundheit gefährden und auch die Suche nach einer Praktikumsstelle behindern kann. Im Falle einer Schwangerschaft kann die Ableistung des Praktikums verweigert werden.
3. Erkundigen Sie sich **vorher** beim Hausarzt bzw. Ihrer Krankenkasse über die entstehenden Kosten für die fehlenden Impfungen.
4. Legen Sie bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz das Impfbuch in der Einrichtung vor.

**Gelegentlich verlangt die Einrichtung eine darüber hinausgehende Bestätigung eines Arbeitsmediziners. Darauf möchten wir besonders hinweisen.**